

Geschäftszeichen I/102 Ke	Datum 21.09.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0169/2017
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	öffentlich	17.10.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.11.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.11.2017	Entscheidung

Betreff

Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit des Leitenden Baudirektors Claus-Jürgen Schillmann

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt gemäß § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes i.V.m. § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes fest, dass der Leitende Baudirektor Claus-Jürgen Schillmann aufgrund seiner Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 26.09.2017 aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen ist.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Nach § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes ist ein Beamter mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen. Dies trifft im Falle der Berufung des Leitenden Baudirektors Claus-Jürgen Schillmann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 26.09.2017 zu. Der Kreistag als oberste Dienstbehörde hat gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festzustellen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

In Vertretung

Hortig